

DER TOURENFÜHRER AUS GEFÄLLIGKEIT

Immer wieder unternehmen Berg- und Skiführer oder Skilehrer in ihrer Freizeit Skitouren mit Freunden. Da sie in der Regel über die meiste Erfahrung und Ausbildung verfügen, kommt ihnen eine Führungsrolle zu und sie treffen wichtige Entscheidungen, z.B. über die Routenwahl uä. Die Freunde vertrauen sich ihnen an. Passiert bei solch einer Skitour ein Unfall, stellt sich die Frage, ob der Berg- und Skiführer bzw. Schilehrer haftet.

I. BEISPIELE

1. Gipfelstürmer und Flachländer

Ein begeisterte Bergsteiger, Herr Gipfelstürmer, bot einem Bekannten, Herrn Flachländer, an, ihn auf den Berg mitzunehmen. Herrn Flachländer war kein Bergsteiger, wanderte jedoch gerne. Gipfelstürmer hingegen verfügte über eine hohe Kletter- und Gletschererfahrung, hatte schon öfter mit mehreren Personen Bergtouren unternommen und auch unerfahrene Personen auf leichte Touren mitgenommen. Den Piz Buin, auf den die Tour gehen sollte, hatte er bereits sieben Mal bestiegen. Auch höhere Berge, wie beispielsweise den Mont Blanc, hatte er bereits bezwungen.

Gipfelstürmer versicherte, dass er für die erforderliche Ausrüstung sorgen werde. Er erkundigte sich auch wegen der Steigeisen nach der Schuhgröße des Flachländers. Gipfelstürmer wählte einen leichten Aufstieg auf den Piz Buin. Einmal ging der eine, einmal der andere

vor. Gipfelstürmer wies immer auf die kritischen Stellen hin.

Der Abstieg war schwieriger. Flachländer fragte deshalb, was mit den Steigeisen sei. Gipfelstürmer wollte ihn nicht verunsichern und sagte deshalb, es gäbe keine Probleme und alles sei in Ordnung. Auf ein Anseilen bestand Flachländer nicht. Gipfelstürmer gab ihm aber einen Pickel, doch konnte Flachländer mangels Übung damit nicht umgehen. Dies erkannte Gipfelstürmer.

Gipfelstürmer legte dann sein Harscheisen an, weshalb er Flachländer aufforderte, voranzugehen. Dieser rutschte aber aus und fiel über ca. 100m über Schnee und Eis. Er erlitt schwere Verletzungen.

Das Gericht entschied, dass Gipfelstürmer ein „Tourenführer aus Gefälligkeit“ sei und dem Flachländer Schmerzensgeld und Schadenersatz zahlen muss.

Flachländer durfte laut Gericht selbst bei Erkennbarkeit der Gefährlichkeit des Abstieges darauf vertrauen, dass ihn Gipfelstürmer entsprechend anleitet und sichert.



Von
Dr. Georg Huber, LL.M
Rechtsanwalt
Dr. Sabine Piocut, LL.M
Rechtsanwaltsanwarterin

Greiter Pegger Kofler & Partner
Maria-Theresien-Strae 24
6020 Innsbruck
Tel. 0512-57 18 11
Fax: 0512-58 49 25

Dieser hatte ihm beim Abstieg daher die erforderliche Hilfestellung leisten mussen.

Gipfelsturmer hatte das abschussige Schneefeld als gefahrlieh einstufen mussen und deshalb die erforderlichen Sicherungsvorkehrungen treffen mussen. Auer-

dem habe Flachlander extra nach Steigeisen gefragt.

Erschwerend sei auch, dass Gipfelsturmer dem Flachlander vorgemacht habe, der Abstieg ware nicht gefahrlieh und ihm Gefahr und Schwierigkeit des Abstiegs verschwiegen.

2. Steinschlag in der Gruppe

Drei Bekannte unternahmen eine gemeinsame Bergtour im Gebiet der Seegrubenspitze. Es handelte sich dabei um eine relativ leichte Route des Schwierigkeitsgrades I plus.

Einer der Bergkameraden ging voraus, die beiden anderen folgten ihm. Nachdem die Gruppe zuerst eng aufgeschlossen ging, verlor der Letzte der Gruppe den Anschluss. Der Mittlere wartete deshalb auf ihn.

Der Abstand zum Ersten erweiterte sich dadurch auf 4 bis 5 m. Als sich der Mittlere etwas spater zum Letzten der Gruppe umdrehte, um nach ihm zu sehen, verletzte ihn ein vom Vorausgehenden losgetretener Stein schwer.

Der Verletzte klagte den Vorausgehenden unter anderem deshalb, weil dieser nicht hatte voraussteigen durfen und sich dem Tempo des Letzten anpassen hatte mussen. Ware die Gruppe geschlossen geblieben, ware er nicht vom Stein verletzt worden.

Das Gericht lehnte eine Haftung ab, weil hier kein Fall des „Tourenfuhlers aus Gefalligkeit“ vorlage.

Die drei Gefahrten wurden als gleichrangig eingestuft.

Die Tatsache, dass einer die Fuhrung ubernimmt, macht ihn noch nicht fur alle Risiken verantwortlich.

Wer an der Spitze einer aus gleichwertigen Mitgliedern bestehenden Gruppe geht, muss sich nicht standig nach seinen Begleitern umsehen. Es ist vielmehr Sache des Begleiters, den Vordermann durch Zurufen darauf aufmerksam zu machen, dass er den Anschluss verliert.

Der Fall lage dann anders, wenn jemand die Fuhrung der Tour ubernimmt, den Routenverlauf kennt und die spater auftretenden, fur einen unerfahrenen Begleiter nicht erkennbaren Gefahren und Schwierigkeiten verheimlicht oder den Unerfahrenen sogar mit der Behauptung der Ungefahrlichkeit zur Teilnahme uberredet.

WISSEN AKTUELL

II. WAS IST EIN "TOURENFÜHRER AUS GEFÄLLIGKEIT"

Als „Tourenführer aus Gefälligkeit“ gilt, wer als erprobter Tourengerer einen *Neuling* animiert, sich ihm aufgrund seines technischen Könnens, seines Erfahrungspotenzials, seines Alters oder seiner Autorität *anzuvertrauen* und mit ihm auf Tour zu gehen.

Beim Tourenführer aus Gefälligkeit handelt sich nicht unbedingt um einen professionellen, erwerbsmäßig

tätigen Tourenführer. Auch eine Bezahlung gibt es in der Regel nicht. Als Tourenführer aus Gefälligkeit kann daher bereits gelten, wer bei den Tourenmitgliedern ein Vertrauen in die Führerrolle und in die Schutz- und Hilfsfunktion des Kompetenteren erweckt.

Eine schriftliche oder mündliche Vereinbarung ist nicht notwendig.

Indizien für die Einstufung als „Tourenführer aus Gefälligkeit“ sind daher insbesondere:

- ein gewisses Unterordnungsverhältnis zwischen Führendem und Geführten;
- ein größeres alpines Erfahrungspotential sowie alpines Können (bspw. Skitourentechnik, schifahrerische Sicherheit, Absolvierung einer Ausbildung und Kursen) des Führenden;
- Überlegenheit des Führenden an Kraft und Kondition;
- ausgeprägte Orts-, Gebiets- und Routenkenntnisse des Führenden;
- umfassende Anleitung und Betreuung der anderen Mitglieder während der Tour wie z.B.:
 - ständiges Vorausfahren vor der Gruppe,
 - Wahl der Route,
 - Entscheidung über Abbruch der Tour,
 - Pausenhäufigkeit und -länge,
 - mitzunehmende Ausrüstung.

Der alleinige Umstand, dass jemand der Geübtere oder Erfahrenere ist, die Führung der Gruppe übernommen, das Unternehmen geplant oder die Route ausfindig gemacht hat, macht ihn für noch nicht zum Tourenführer aus Gefälligkeit.

III. HAFTUNG DES TOURENFÜHRERS AUS GEFÄLLIGKEIT

Tourenmitglieder sind zunächst grundsätzlich selbstverantwortlich für ihr Verhalten, die Wahl der Ausrüstung etc. (Prinzip der Eigenverantwortlichkeit).

Verfügt das Tourenmitglied aber über unterdurchschnittliche Fähigkeiten (keine Erfahrung, mangelndes technisches Können etc.) treffen den Tourenführer aus Gefälligkeit erweiterte Schutz- und Sorgfaltspflichten.

Verletzt ein solcher Tourenführer diese Pflichten und erleidet deshalb der ihm Anvertraute eine Verletzung oder sonstigen Schaden, haftet der Tourenführer. Je

gefährlicher die Situation und je höherer das eingegangene Risiko, desto höher sind die Schutz- und Sorgfaltspflichten. Gleiches gilt, je größer die Unterschiede im Leistungsvermögen und Erfahrungsstand zwischen dem Tourenführer und dem Anvertrauten sind.

Der Tourenführer hat für jenes Wissen und Können einzustehen, über das ein durchschnittlicher Tourenführer normalerweise verfügt, der dieselbe Ausbildung und Erfahrung hat. Er hat jedoch nicht die Sorgfalt eines professionellen, erwerbsmäßig tätigen Tourenführers an den Tag zu legen.

Eine erhöhte Sorgfaltspflicht trifft den Tourenführer aber dann, wenn

- er seinem unerfahrenen Tourenbegleiter die für ihn nicht erkennbaren Gefahren und Schwierigkeiten verschweigt oder
- wenn er einen Tourenunerfahrenen zu einer für diesen schwierigen Tour bzw. zu einer schwierigen Abfahrt überredet, indem er die Gefährlichkeit verniedlicht oder gar bestreitet.

Strafrechtliche Verantwortung

→ Neben der zivilrechtlichen Haftung für Schadenersatz kann es auch zu einer strafrechtlichen Verurteilung (Geldstrafe, Gefängnis) kommen.

Haftungsausschluss

Es ist denkbar, dass der Tourenführer aus Gefälligkeit dezidiert und ausdrücklich vor Beginn der Tour erklärt, keine Verantwortung zu übernehmen. Eine solche Erklärung könnte als (zivilrechtlicher) Haftungsausschluss gewertet werden.